

# RS Vwgh 1999/5/26 99/12/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

PG 1965 §56 Abs3;

## Rechtssatz

Es erscheint nicht unsachlich, als Bemessungsgrundlage für eine anerkannte Ruhegenussvordienstzeit, für die kein Überweisungsbetrag geleistet wurde und die sich über die Gesamtdienstzeit auf die Bemessung des Ruhegenusses nach dem neuen Dienstverhältnis auswirkt, den ersten Monatsgehalt (einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen) im ersten vollen Monat der Dienstleistung im neuen Dienstverhältnis festzulegen und nicht am Verdienst in jenem Zeitraum anzuknüpfen, in den die anerkannte Ruhegenussvordienstzeit fällt. Aus diesem Grund bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 56 Abs 3 PG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999120111.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)